

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Menden vom 12.11.2008 (27.11.2008)	7.2
--	------------

Der Rat der Stadt Menden hat in seiner Sitzung am 11.11.2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514 Nr. 22/2008) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8 Nr. 1/2008) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Menden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- 1.1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
- 1.2. den Wert der von der Stadt Menden aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
- 1.3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- 1.4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - 2.4.1. Radwegen einschl. Sicherheitsstreifen,
 - 2.4.2. Gehwegen,
 - 2.4.3. gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - 2.4.4. Beleuchtungseinrichtungen,
 - 2.4.5. Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - 2.4.6. Parkflächen,
 - 2.4.7. unselbständigen Grünanlagen,
 - 2.4.8. Mischflächen.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie brei-

7.2

ter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen.

- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt Menden trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

Der auf die Stadt Menden entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)		anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
		in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	im übrigen	
1.	Anliegerstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 %
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	65 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	nicht vorgesehen	70 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
h)	Mischfläche	18,00 m	15,00 m	70 %
2.	Haupterschließungsstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45 %
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	55 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	55 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
3.	Hauptverkehrsstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %

b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65 %
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 3,00 m	je 3,00 m	45 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	45 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55 %
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 %
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75 %
e)	gemeinsame Geh- und Radwege	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
f)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 %
g)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
5. Verkehrsberuhigte Bereiche (§42 Abs. 4a StVO)				
a)	Mischfläche	18,00 m	15,00 m	70 %
b)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der von den straßenbaulichen Maßnahmen betroffenen Verkehrsanlagen bzw. deren Teilanlagen durch ihre Länge geteilt wird.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung bestimmt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
- 6.1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 - 6.2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 - 6.3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 - 6.4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, gastronomischen Betrieben aller Art, Spielhallen, Vergnügungsstätten und Dienstleistungsunternehmen im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 - 6.5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

7.2

6.6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO),

6.7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen, gemeinsame Geh- und Radwege und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 2.1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - 2.2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält,
 - 2.2.1. die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - 2.2.2. soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.
 - 2.3. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Ziff. 2.2.1 oder 2.2.2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 5

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche
 - 1.1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss vervielfacht mit 1,0,
 - 1.2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen vervielfacht mit 1,3,
 - 1.3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen vervielfacht mit 1,5,
 - 1.4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen vervielfacht mit 1,6,
 - 1.5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen vervielfacht mit 1,7.

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- 2.1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - 2.2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - 2.3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 in Wohngebieten und 3,7 in Gebieten mit einer gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Nutzung, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- 3.1. Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8 in Wohngebieten und 3,7 in Gebieten mit einer gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Nutzung, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - 3.2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - 3.3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - 3.4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 6

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

Die nach §§ 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

1. um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
2. um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
3. um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche,
4. um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 7

Abschnitte von Anlagen

7.2

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Unselbständige Grünanlagen,
9. Mischflächen,
10. Oberflächenentwässerung,
11. Beleuchtung.

Mischflächen i.S.v. Ziffer 9 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 - 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Anlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Menden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - 1.1. endgültigen Herstellung der Anlage
 - 1.2. endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 7
 - 1.3. Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 8
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Menden übergegangen sind.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Änderungen

§ 6 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.05.2009

§ 3 Abs. 3 und 5 und § 8 durch 2. Änderungssatzung vom 23.07.2018 (24.07.2018)